

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2118/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 1
- Verordnung (EG) Nr. 2119/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 3
- Verordnung (EG) Nr. 2120/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte sechste Teilausschreibung 5
- Verordnung (EG) Nr. 2121/95 der Kommission vom 6. September 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung 6
- ★ Verordnung (EG) Nr. 2122/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft 7
- ★ Verordnung (EG) Nr. 2123/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur übergangsweisen Anpassung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2942/73, (EWG) Nr. 999/90, (EWG) Nr. 862/91 und (EWG) Nr. 81/92 geschaffenen Sonderregelungen für die Einfuhr von Reis zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommens über die Landwirtschaft 8
- ★ Verordnung (EG) Nr. 2124/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1305/95 mit bestimmten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhrpreisregelung für zur Verarbeitung bestimmte Gurken 12

★ Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen der Gattung <i>Agaricus</i>	16
Verordnung (EG) Nr. 2126/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	21
Verordnung (EG) Nr. 2127/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	24
Verordnung (EG) Nr. 2128/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	26
Verordnung (EG) Nr. 2129/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	29

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2118/95 DER KOMMISSION
vom 6. September 1995
zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, in folgendem „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses im Fall der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,87	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	9,59	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2119/95 DER KOMMISSION

vom 6. September 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig

machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹¹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽¹³⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	39,89 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	39,63 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	39,89 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	39,63 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4336
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	43,36
1701 99 10 910	43,76
1701 99 10 950	43,76
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4336

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2120/95 DER KOMMISSION

vom 6. September 1995

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte sechste Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die sechste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1813/95 durchgeführte sechste Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,811 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2121/95 DER KOMMISSION

vom 6. September 1995

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission⁽⁴⁾ wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission

Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 angeführten 20 823 Tonnen Trauben nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen überschritten. Infolgedessen ist es angezeigt, die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die nach dem 30. August 1995 im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nach dem 30. August 1995 und vor dem 25. Oktober 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für die Ausfuhr von Trauben mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2122/95 DER KOMMISSION

vom 6. September 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88 über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von TraubensaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1544/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absätze
4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 ist bis zum Wirtschaftsjahr 1995/96 ein Teil der
Beihilfe zur Finanzierung von Kampagnen zur Förderung
des Verbrauchs von Traubensaft einzubehalten.Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2641/88 der Kommission vom 25. August 1988 über die
Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die
Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von
Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost
zur Herstellung von Traubensaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2056/91 ⁽⁴⁾, beläuft sich der
betreffende Anteil auf 35 %. Da sich die Rücklage aus
den zu gewährenden Beihilfen in den letzten Wirtschafts-
jahren erhöht hat, andererseits nur wenige Mitgliedstaaten
den zur Durchführung der Verbrauchskampagnen zuerfüllenden Voraussetzungen genügen, sollte der genannte
Anteil herabgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2641/88
erhält folgende Fassung :„(2) Zur Finanzierung der Werbekampagne werden
25 % der für das betreffende Wirtschaftsjahr festge-
setzten Beihilfen einbehalten. Die diesem Teil
entsprechenden Beträge werden bei der Beihilfenge-
währung einbehalten. Die zuständige Stelle überweist
an den Verarbeitungsbetrieb nur 75 % der zu gewäh-
renden Beihilfen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1988, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2123/95 DER KOMMISSION

vom 6. September 1995

zur übergangsweisen Anpassung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2942/73, (EWG) Nr. 999/90, (EWG) Nr. 862/91 und (EWG) Nr. 81/92 geschaffenen Sonderregelungen für die Einfuhr von Reis zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommens über die Landwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten⁽²⁾, (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁴⁾, sowie (EWG) Nr. 3491/90 des Rates vom 26. November 1990 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch⁽⁵⁾ können im Rahmen bestimmter Höchstmengen Abschläge auf die Abschöpfung für in die Gemeinschaft eingeführten Reis aus bestimmten Drittstaaten vorgenommen werden, sofern diese Staaten insbesondere eine Ausfuhrabgabe erheben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstelle ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91⁽⁷⁾, sieht eine Minderung der Einfuhrabschöpfung um 25 % im Rahmen einer Jahreshöchstmenge von 10 000 Tonnen vor.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2942/73⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 999/90⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 862/91⁽¹¹⁾ und (EWG) Nr.

81/92⁽¹²⁾ der Kommission enthalten Durchführungsvorschriften zu diesen Sonderregelungen.

Die Gemeinschaft hat sich aufgrund des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommens über die Landwirtschaft verpflichtet die variablen Abschöpfungen zu tarifieren und ab dem 1. Juli 1995 durch Zollsätze zu ersetzen. Da diese Ersetzung die Sonderregelungen undurchführbar zu machen droht, ist es daher bis zum Abschluß neuer Abkommen mit den betreffenden Staaten notwendig, die vorgenannten Kommissionsverordnungen unter Erhaltung ihres Kerns übergangsweise anzupassen.

Dazu ist es erforderlich, die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ zu ersetzen und die den Drittstaaten gewährten Abschläge auf die ab 1. Juli geltenden Zölle anzuwenden. Um den Interessen der Ausfuhrstaaten nicht zu schaden, ist es ferner notwendig, das Zugeständnis der Verringerung des Industrieschutzbeitrags durch eine Pauschalverringerung des Einfuhrzolls zu ersetzen.

Für Einfuhren von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 und von halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gelten die zu dem in Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹³⁾ geltenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Damit die ausfuhrzollgebundenen Regelungen sowie die Regelung über die Einfuhr von Basmatireis einwandfrei funktionieren, müssen im voraus Zollsätze festgesetzt werden. Daher empfiehlt es sich, die Möglichkeit beizubehalten, nach welcher der am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz geltende Betrag im voraus festgesetzt werden kann.

Es empfiehlt sich, den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1861/95⁽¹⁵⁾, festgesetzten Betrag der Sicherheit für Lizenzen zu erhöhen, um die Kosten der mit Vorausfestsetzung durchgeführten Operationen zu decken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 20.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 86.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Reis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Der Betrag, um den die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates (*) festgesetzten Zölle gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates (**) zu verringern sind, wird spätestens am zehnten Tag des dem Vierteljahr seiner Anwendung vorangehenden Monats festgesetzt.

Der in demselben Artikel erwähnte Bezugszeitraum ist das dem Monat dieser Festsetzung vorangehende Vierteljahr.

(*) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.“

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird „die Abschöpfung“ durch „die geltenden Zollsätze“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 999/90 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Einfuhrzollbeträge gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden von der Kommission zweiwöchentlich nach folgenden Kriterien festgesetzt :

- Der Zollsatz für die Einfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) der KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98 ist gleich den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU ;
- der Zollsatz für die Einfuhr von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Satz, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU ;
- der Zollsatz für die Einfuhr von halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Zollsatz, vermindert um 16,78 ECU, abzüglich 50 % und eines Betrages von 6,52 ECU ;

- der Zollsatz für die Einfuhr von Reisbruch des KN-Codes 1006 40 00 ist gleich dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz, abzüglich 50 % und eines Betrages von 3,62 ECU.“

2. In Artikel 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Ursprungsland. Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Lizenzbeantragung geltende Satz. Dieser Betrag wird angepaßt in Abhängigkeit von der Differenz zwischen dem im Monat der Antragstellung geltenden Interventionsankaufspreis und dem zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr geltenden Preis, gegebenenfalls erhöht um

- 80 % im Fall von geschältem Reis der Indica-Gruppe,
- 163 % im Fall von halbgeschliffenem Reis der Indica-Gruppe,
- 88 % im Fall von geschältem Reis der Japonica-Gruppe,
- 167 % im Fall von halbgeschliffenem Reis der Japonica-Gruppe.

Als Reis der Indica-Gruppe und der Japonica-Gruppe gilt der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission (*) genannte Reis.

(*) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.“

3. In Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 sowie in Artikel 3 Absätze 1, 3 und 4 wird die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 862/91 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Einfuhrzollbeträge gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 werden von der Kommission zweiwöchentlich nach folgenden Kriterien festgesetzt :

- Der Zollsatz für die Einfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) der KN-Codes 1006 10 mit Ausnahme des KN-Codes 1006 10 10 ist gleich den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU ;
- der Zollsatz für die Einfuhr von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Satz, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU ;
- der Zollsatz für die Einfuhr von halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Zollsatz, vermindert um 16,78 ECU, abzüglich 50 % und eines Betrages von 6,52 ECU.“

2. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrlizenz, die für eine Menge ausgestellt wurde, die die im Ursprungszeugnis gemäß Artikel 2 angegebene Menge nicht überschreitet, verpflichtet zur Einfuhr aus Bangladesch. Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Lizenzbeantragung geltende Satz. Dieser Betrag wird angepaßt in Abhängigkeit von der Differenz zwischen dem im Monat der Antragstellung geltenden Interventionsankaufpreis und dem zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr geltenden Preis, gegebenenfalls erhöht um

- 80 % im Fall von geschältem Reis der Indica-Gruppe,
- 163 % im Falle von halbgeschliffenem Reis der Indica-Gruppe,
- 88 % im Fall von geschältem Reis der Japonica-Gruppe,
- 167 % im Fall von halbgeschliffenem Reis der Japonica-Gruppe.

Als Reis der Indica-Gruppe und der Japonica-Gruppe gilt der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission (*) genannte Reis.

(*) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.“

3. In Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 wird die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu stellen. Ihm ist ein Antrag auf Vorausfestsetzung des am Tag der Antragstellung geltenden Zollsatzes gemäß Artikel 8 beizufügen.

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission (*) beläuft sich der Betrag der Sicherheit auf 25 % des am Tag der Antragstellung geltenden Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis. Dieser Betrag wird angepaßt in Abhängigkeit von der Differenz zwischen dem im Monat der Antragstellung geltenden Interventionsankaufpreis und dem zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr geltenden Preis, gegebenenfalls erhöht um

- 80 % im Fall von geschältem Reis der Indica-Gruppe,
- 163 % im Fall von halbgeschliffenem Reis der Indica-Gruppe,
- 88 % im Fall von geschältem Reis der Japonica-Gruppe,
- 167 % im Fall von halbgeschliffenem Reis der Japonica-Gruppe.

Als Reis der Indica-Gruppe und der Japonica-Gruppe gilt der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission (**) genannte Reis.

(*) ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

(**) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich und Absatz 3 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ ersetzt.

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 genannten Zölle für Basmati-Reis der KN-Codes ex 1006 10 27, ex 1006 10 98, ex 1006 20 17, ex 1006 20 98, ex 1006 30 27, ex 1006 30 48, ex 1006 30 67 und ex 1006 30 98 werden von der Kommission für die Antragsfristen nach den Kriterien des zweiten Absatzes festgesetzt.

(2) Der für die Einfuhr von Basmati-Reis geltende Zollsatz gemäß Absatz 1 beträgt 75 % des gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Zollsatzes. Allerdings können die Zollsätze nicht niedriger sein als die Differenz zwischen dem Basmati-Preis frei Grenze und dem Interventionsankaufpreis zuzüglich 80 % im Fall von geschältem Reis bzw. von 163 % im Fall von halbgeschliffenem Reis.“

Artikel 5

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1162/92 beträgt die Höhe der Sicherheit für die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2942/73, (EWG) Nr. 999/90 und (EWG) Nr. 862/91 ausgestellten Verordnungen 28 ECU/Tonne.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2124/95 DER KOMMISSION
vom 6. September 1995
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1305/95 mit bestimmten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhrpreisregelung für zur Verarbeitung bestimmte Gurken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1305/95 der Kommission⁽²⁾ sind die Einfuhrpreise angegeben, die bei der Einteilung zur Verarbeitung bestimmter Gurken nach dem Zolltarif zu berücksichtigen sind, sowie die entsprechenden autonomen und vertragsmäßigen Einfuhrab-

gaben. Wegen der für diesen Anhang gewählten Darstellung könnten Mißverständnisse auftreten. Er sollte deshalb so geändert werden, daß die Vertragsverpflichtungen der Gemeinschaft klar erkennbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1305/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 11.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
0707 00 20	— — vom 1. bis 15. Mai :		
	— — — zur Verarbeitung bestimmt (1) :		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	— — — — — 56 ECU oder mehr (2)	15,5	15,5
	— — — — — 54,9 ECU oder mehr, aber weniger als 56 ECU (3)	15,5	15,5 + 1,1 ECU/100 kg/net
	— — — — — 53,8 ECU oder mehr, aber weniger als 54,9 ECU (4)	15,5	15,5 + 2,2 ECU/100 kg/net
	— — — — — 52,6 ECU oder mehr, aber weniger als 53,8 ECU (5)	15,5	15,5 + 3,4 ECU/100 kg/net
	— — — — — 51,5 ECU oder mehr, aber weniger als 52,6 ECU (6)	15,5	15,5 + 4,5 ECU/100 kg/net
	— — — — — 35 ECU (7) oder mehr, aber weniger als 51,5 ECU (8)	15,5	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — — 34,3 ECU (7) oder mehr, aber weniger als 35 ECU (7) (9)	15,5 + 0,7 ECU/100 kg/net	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — — 33,6 ECU (7) oder mehr, aber weniger als 34,3 ECU (7) (10)	15,5 + 1,4 ECU/100 kg/net	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — — 32,9 ECU (7) oder mehr, aber weniger als 33,6 ECU (7) (11)	15,5 + 2,1 ECU/100 kg/net	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — — 32,2 ECU (7) oder mehr, aber weniger als 32,9 ECU (7) (12)	15,5 + 2,8 ECU/100 kg/net	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — — weniger als 32,2 ECU (13)	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — andere :		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	— — — — — 56 ECU oder mehr (14)	16 + 47,3 ECU/100 kg/net	15,5
	— — — — — 54,9 ECU oder mehr, aber weniger als 56 ECU (15)	16 + 47,3 ECU/100 kg/net	15,5 + 1,1 ECU/100 kg/net
	— — — — — 53,8 ECU oder mehr, aber weniger als 54,9 ECU (16)	16 + 47,3 ECU/100 kg/net	15,5 + 2,2 ECU/100 kg/net
	— — — — — 52,6 ECU oder mehr, aber weniger als 53,8 ECU (17)	16 + 47,3 ECU/100 kg/net	15,5 + 3,4 ECU/100 kg/net
— — — — — 51,5 ECU oder mehr, aber weniger als 52,6 ECU (18)	16 + 47,3 ECU/100 kg/net	15,5 + 4,5 ECU/100 kg/net	
— — — — — weniger als 51,5 ECU (19)	16 + 47,3 ECU/100 kg/net	15,5 + 45,7 ECU/100 kg/net	
0707 00 25	— — vom 16. Mai bis 30. September :		
	— — — zur Verarbeitung bestimmt (1) :		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	— — — — — 56 ECU oder mehr (2)	19,3	19,3
— — — — — 54,9 ECU oder mehr, aber weniger als 56 ECU (3)	19,3	19,3 + 1,1 ECU/100 kg/net	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	
0707 00 25 (Forts.)	— — — — 53,8 ECU oder mehr, aber weniger als 54,9 ECU ⁽⁴⁾	19,3	19,3 + 2,2 ECU/100 kg/net	
	— — — — 52,6 ECU oder mehr, aber weniger als 53,8 ECU ⁽⁵⁾	19,3	19,3 + 3,4 ECU/100 kg/net	
	— — — — 51,5 ECU oder mehr, aber weniger als 52,6 ECU ⁽⁶⁾	19,3	19,3 + 4,5 ECU/100 kg/net	
	— — — — 35 ECU ⁽⁷⁾ oder mehr, aber weniger als 51,5 ECU ⁽⁸⁾	19,3	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
	— — — — 34,3 ECU ⁽⁷⁾ oder mehr, aber weniger als 35 ECU ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾	19,3 + 0,7 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
	— — — — 33,6 ECU ⁽⁷⁾ oder mehr, aber weniger als 34,3 ECU ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾	19,3 + 1,4 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
	— — — — 32,9 ECU ⁽⁷⁾ oder mehr, aber weniger als 33,6 ECU ⁽⁷⁾ ⁽¹¹⁾	19,3 + 2,1 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
	— — — — 32,2 ECU ⁽⁷⁾ oder mehr, aber weniger als 32,9 ECU ⁽⁷⁾ ⁽¹²⁾	19,3 + 2,8 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
	— — — — weniger als 32,2 ECU ⁽⁷⁾ ⁽¹³⁾	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
	— — — — andere :			
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :			
	— — — — 56 ECU oder mehr ⁽¹⁴⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3	
	— — — — 54,9 ECU oder mehr, aber weniger als 56 ECU ⁽¹⁵⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 1,1 ECU/100 kg/net	
	— — — — 53,8 ECU oder mehr, aber weniger als 54,9 ECU ⁽¹⁶⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 2,2 ECU/100 kg/net	
	— — — — 52,6 ECU oder mehr, aber weniger als 53,8 ECU ⁽¹⁷⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 3,4 ECU/100 kg/net	
	— — — — 51,5 ECU oder mehr, aber weniger als 52,6 ECU ⁽¹⁸⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 4,5 ECU/100 kg/net	
	— — — — weniger als 51,5 ECU ⁽¹⁹⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
	0707 00 30	— — vom 1. bis 31. Oktober :		
		— — — zur Verarbeitung bestimmt ⁽¹⁾ :		
		— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
— — — — 76,2 ECU oder mehr ⁽²⁾		19,3	19,3	
— — — — 74,7 ECU oder mehr, aber weniger als 76,2 ECU ⁽³⁾		19,3	19,3 + 1,5 ECU/100 kg/net	
— — — — 73,2 ECU oder mehr, aber weniger als 74,7 ECU ⁽⁴⁾		19,3	19,3 + 3 ECU/100 kg/net	
— — — — 71,6 ECU oder mehr, aber weniger als 73,2 ECU ⁽⁵⁾		19,3	19,3 + 4,6 ECU/100 kg/net	
— — — — 70,1 ECU oder mehr, aber weniger als 71,6 ECU ⁽⁶⁾		19,3	19,3 + 6,1 ECU/100 kg/net	
— — — — 35 ECU ⁽⁷⁾ oder mehr, aber weniger als 70,1 ECU ⁽⁸⁾		19,3	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	
— — — — 34,3 ECU ⁽⁷⁾ oder mehr, aber weniger als 35 ECU ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		19,3 + 0,7 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
0707 00 30 (Forts.)	— — — — 33,6 ECU (?) oder mehr, aber weniger als 34,3 ECU (?) ⁽¹⁰⁾	19,3 + 1,4 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — 32,9 ECU (?) oder mehr, aber weniger als 33,6 ECU (?) ⁽¹¹⁾	19,3 + 2,1 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — 32,2 ECU (?) oder mehr, aber weniger als 32,9 ECU (?) ⁽¹²⁾	19,3 + 2,8 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — — weniger als 32,2 ECU (?) ⁽¹³⁾	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net
	— — — andere :		
	— — — — mit einem Einfuhrpreis für 100 kg Eigengewicht von :		
	— — — — 76,2 ECU oder mehr ⁽¹⁴⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3
	— — — — 74,7 ECU oder mehr, aber weniger als 76,2 ECU ⁽¹⁵⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 1,5 ECU/100 kg/net
	— — — — 73,2 ECU oder mehr, aber weniger als 74,7 ECU ⁽¹⁶⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 3 ECU/100 kg/net
	— — — — 71,6 ECU oder mehr, aber weniger als 73,2 ECU ⁽¹⁷⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 4,6 ECU/100 kg/net
	— — — — 70,1 ECU oder mehr, aber weniger als 71,6 ECU ⁽¹⁸⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 6,1 ECU/100 kg/net
— — — — weniger als 70,1 ECU ⁽¹⁹⁾	20 + 47,3 ECU/100 kg/net	19,3 + 45,7 ECU/100 kg/net	

(1) Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

(2) Taric-Codes 0707 00 20 * 01 und 0707 00 20 * 02.

(3) Taric-Codes 0707 00 20 * 03 und 0707 00 20 * 04.

(4) Taric-Codes 0707 00 20 * 05 und 0707 00 20 * 06.

(5) Taric-Codes 0707 00 20 * 07 und 0707 00 20 * 08.

(6) Taric-Codes 0707 00 20 * 09 und 0707 00 20 * 10.

(7) Autonom festgesetzter Einfuhrpreis.

(8) Taric-Codes 0707 00 20 * 12 und 0707 00 20 * 14.

(9) Taric-Codes 0707 00 20 * 16 und 0707 00 20 * 18.

(10) Taric-Codes 0707 00 20 * 22 und 0707 00 20 * 24.

(11) Taric-Codes 0707 00 20 * 26 und 0707 00 20 * 28.

(12) Taric-Codes 0707 00 20 * 32 und 0707 00 20 * 34.

(13) Taric-Codes 0707 00 20 * 36 und 0707 00 20 * 38.

(14) Taric-Codes 0707 00 20 * 72 und 0707 00 20 * 74.

(15) Taric-Codes 0707 00 20 * 76 und 0707 00 20 * 78.

(16) Taric-Codes 0707 00 20 * 82 und 0707 00 20 * 84.

(17) Taric-Codes 0707 00 20 * 86 und 0707 00 20 * 88.

(18) Taric-Codes 0707 00 20 * 92 und 0707 00 20 * 94.

(19) Taric-Codes 0707 00 20 * 96 und 0707 00 20 * 98.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2125/95 DER KOMMISSION
vom 6. September 1995
zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen
der Gattung *Agaricus*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Maßgabe des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen ab 1. Juli 1995 gemeinschaftliche Zollkontingente für Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 zu eröffnen. Daher sind diese Kontingente zu eröffnen und die Bedingungen für ihre Verwaltung festzulegen, wobei ein optimaler Übergang zwischen der am 30. Juni 1995 ausgelaufenen Regelung und der ab 1. Juli 1995 geltenden neuen Regelung zu gewährleisten ist. Hierzu ist es angezeigt, die Durchführungsbestimmungen der ausgelaufenen Regelung zu übernehmen und die traditionellen Zeitpläne für die Einfuhren beizubehalten.

Die Mengen, für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995 Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95⁽⁵⁾, erteilt wurden, beliefen sich auf die Gesamtheit der verfügbaren Jahresmenge für China, auf 10 056 Tonnen für Polen, auf 137 Tonnen für Bulgarien sowie auf 551 Tonnen für alle übrigen Lieferländer. Für Rumänien wurde keine Lizenz erteilt. Die Kontingente für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 sind daher für die Mengen zu eröffnen, die den für die

vorgenannten einzelnen Länder oder Ländergruppen verfügbaren Restmengen entsprechen.

Die einzuführende Menge ist unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme, neuer Lieferanten und der in den Europa-Abkommen mit Bulgarien⁽⁶⁾, Polen⁽⁷⁾ und Rumänien⁽⁸⁾ vorgesehenen Präferenzen auf die Lieferländer aufzuteilen.

Die Aufteilung der Einfuhrmenge sollte im Jahresverlauf aufgrund der nach Ablauf des ersten Anwendungshalbjahres vorliegenden Angaben angepaßt werden können. Um eine Unterbrechung des Handels mit einem Lieferland vor Ausschöpfung der Gesamtmenge zu vermeiden, ist eine Reservemenge vorzusehen.

Durch geeignete Bestimmungen ist sicherzustellen, daß der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzte volle Zollsatz auf die Mengen erhoben wird, die über die Zollkontingente hinausgehen. Dabei sind unter anderem die Erteilung der Lizenzen nach Ablauf der zur Mengenkontrolle erforderlichen Frist und die notwendigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu regeln. Die genannten Bestimmungen sind Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 der Kommission vom 3. August 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlizenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2405/89 und (EWG) Nr. 3518/86⁽⁹⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽¹¹⁾.

Es ist erforderlich, zwischen den traditionellen und den neuen Einführern zu unterscheiden, bestimmte Kriterien betreffend den Status der Antragsteller und die Verwendung der zugeteilten Lizenzen festzulegen und die jeder Kategorie von Marktteilnehmern zukommenden Mengen gerecht aufzuteilen.

Es empfiehlt sich eine Aufteilung auf die traditionellen Einführer, die sich auf die eingeführten Mengen und nicht die erteilten Lizenzen stützt. Aus Verwaltungsgründen sollte jedoch eine Übergangszeit beibehalten werden, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 vorgesehen war.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1993, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

Um die ordnungsgemäße Nutzung der Kontingente zu gewährleisten, ist von den Mitgliedstaaten regelmäßig mitzuteilen, für welche Mengen die Lizenzen nicht verwendet worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Zollkontingente für Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 werden gemäß den Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung eröffnet.

Der anzuwendende Wertzollsatz beträgt 12 % für die Erzeugnisse des KN-Codes 0711 90 40 und 23 % für die Erzeugnisse der KN-Codes 2003 10 20 und 2003 10 30. Für Bulgarien, Polen und Rumänien beträgt dieser Satz jedoch 8,4 % für die Erzeugnisse aller drei vorgenannten KN-Codes.

Artikel 2

(1) Für jede Einfuhr im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente muß eine gemäß dieser Verordnung erteilte Einfuhrlizenz vorgelegt werden.

(2) Die Kontingente werden mit Ausnahme eines Teils, der als Reserve vorgesehen wird, gemäß Anhang I auf die Lieferländer aufgeteilt; dabei gilt Spalte I für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 und Spalte II für jedes der nachfolgenden Kalenderjahre.

(3) Die Aufteilung kann aufgrund der Angaben über die Mengen, für die bis zum 30. Juni Lizenzen erteilt worden sind, geändert werden.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 finden Anwendung mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 2 und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Die Einfuhrlizenzen sind sechs Monate ab ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gültig.

Artikel 4

(1) Von den beiden Mengen, die gemäß dem Anhang dieser Verordnung China bzw. den anderen Ländern zustehen, werden jeweils

a) 85 % den traditionellen Einführern zugewiesen.

„Traditionelle Einführer“ sind Einführer, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates⁽¹⁾ oder dieser Verordnung in jedem der vorhergehenden drei Kalenderjahre Einfuhrlizenzen erhalten und zumindest in zwei der vorgenannten drei Jahre die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eingeführt haben.

Die den Erhalt von Einfuhrlizenzen betreffende erste Voraussetzung gilt für die Einführer aus Österreich, Finnland und Schweden erst ab dem 1. Januar 1998;

b) 15 % den neuen Einführern zugewiesen.

„Neue Einführer“ sind andere als die unter Buchstabe a) definierten Einführer, nämlich Wirtschaftsbeteiligte, natürliche oder juristische Personen, einzelne Händler oder Gruppierungen, die seit mindestens einem Jahr eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird bestätigt durch die Eintragung in ein Handelsregister des betreffenden Mitgliedstaats oder einen anderen, vom Mitgliedstaat zugelassenen Nachweis. Hat ein Einführer dieser Gruppe im vorhergehenden Kalenderjahr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 oder dieser Verordnung Einfuhrlizenzen erhalten, so muß er nachweisen, daß er mindestens 50 % der ihm zugeteilten Menge für eigene Rechnung in den Verkehr gebracht hat.

(2) Die Einführer im Sinne von Absatz 1 müssen bei ihrem Antrag den zuständigen einzelstaatlichen Behörden nachweisen, daß sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) oder b) erfüllen.

(3) Die zum 15. Oktober jeweils noch verfügbaren Mengen werden unterschiedslos Einführern beider Gruppen zugewiesen.

Artikel 5

(1) Die Lizenzanträge eines traditionellen Einführers im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) dürfen sich pro Halbjahr nur auf höchstens 60 % des Jahresdurchschnitts seiner Einfuhren in den drei vorhergehenden Kalenderjahren beziehen; im Fall der Jahre 1992, 1993 und 1994 sind jedoch für die Einführer der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1994 die Mengen zugrunde zu legen, die auf die erteilten Einfuhrlizenzen entfallen.

(2) Die Lizenzanträge eines neuen Einführers im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) dürfen sich pro Halbjahr für jede der beiden im vorgenannten Artikel definierten Ländergruppen nur auf höchstens 8 % der jeder der beiden genannten Ländergruppen gemäß Buchstabe b) zugeteilten Menge beziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 die Mengen mit, für die Lizenzen im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente beantragt worden sind, wobei sie zwischen den nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) beantragten Mengen unterscheiden.

(2) Die Einfuhrlizenzen werden am fünften Arbeitstag nach Eingang des Antrags erteilt, sofern die Kommission während dieser Frist keine besonderen Maßnahmen getroffen hat.

(3) Sobald die beantragten Mengen die verfügbare Menge eines Lieferlandes überschreiten, rechnet die Kommission die Übermengen auf die Reserve nach Artikel 2 Absatz 2 an.

(4) Überschreiten die beantragten Mengen nach Anrechnung auf die Reserve die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungssatz für die betreffenden Anträge fest und setzt die Lizenzerteilung für spätere Anträge aus.

Artikel 7

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Nutzung der Kontingente und gegebenenfalls über deren Ausschöpfung.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, für welche Mengen die erteilten Einfuhrlizenzen nicht verwendet wurden, sobald ihnen dies bekannt ist.

Artikel 9

(1) Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet Anwendung.

(2) Für die im Rahmen der Toleranz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen ist der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene volle Zollsatz bei der Einfuhr anzuwenden.

Artikel 10

(1) Die Abfertigung von Pilzen mit Ursprung in China zum freien Verkehr unterliegt den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (1).

Abweichend von Artikel 57 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung können die zuständigen Behörden im Fall des Verlusts ein Doppel des Originals des Ursprungszeugnisses annehmen.

(2) Die für die Erteilung des Ursprungszeugnisses und des Doppels zuständigen Behörden sind in Anhang II aufgeführt.

(1) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

(3) Gemäß Protokoll Nr. 4 der Europa-Abkommen werden die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Polen und Rumänien auf Vorlage der von den Behörden dieser Länder ausgestellten Bescheinigung EUR 1 zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt.

Artikel 11

(1) Die Einfuhrlizenzen müssen in Feld 24 folgenden Vermerk in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft tragen:

- „Derecho de aduana ... % — Reglamento (CE) n° 2125/95“,
- „Toldsats ... % — forordning (EF) nr. 2125/95“,
- „Zollsatz ... % — Verordnung (EG) Nr. 2125/95“,
- „Δασμός ... % — Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2125/95“,
- „Customs duty ... % — Regulation (EC) No 2125/95“,
- „Droit de douane : ... % — Règlement (CE) n° 2125/95“,
- „Dazio : ... % — ... Regolamento (CE) n. 2125/95“,
- „Douanerecht : ... % — Verordening (EG) nr. 2125/95“,
- „Direito aduaneiro : ... % — Regulamento (CE) n° 2125/95“,
- „Tulli ... prosenttia — Asetus (EY) N:o 2125/95“,
- „Tull ... % — Förordning (EG) nr 2125/95“.

(2) Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Bulgarien, Polen oder Rumänien müssen die Einfuhrlizenzen in Feld 24 außerdem folgenden Vermerk in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft tragen:

- „Acuerdo“,
- „Aftale“,
- „Abkommen“,
- „Συμφωνία“,
- „Agreement“,
- „Accord“,
- „Accordo“,
- „Overeenkomst“,
- „Acordo“,
- „Sopimus“,
- „Avtal“;

gefolgt von dem betreffenden Landesnamen und dem Vermerk:

- „Derechos de aduana reducidos tal como prevé el Acuerdo“,
- „Toldsats nedsat som fastsat i aftalen“,
- „Im Abkommen vorgesehene ermäßigte Zollsätze“,
- „Μειωμένοι δασμοί όπως προβλέπονται στη συμφωνία“,
- „Reduced customs duties as provided for in the Agreement“,
- „Droits de douane réduits comme prévu dans l'accord“,
- „Diritti doganali ridotti come previsto nell'accordo“,

- „Verlaagde douanerechten zoals voorzien in de overeenkomst“,
- „Direitos aduaneiros reduzidos como previsto no acordo“,
- „Sopimuksessa määrättyin alennetuin tullein“,
- „Nedsatt tull i enlighet med avtalet“.

Artikel 12

(1) Der Inhaber einer Einfuhrlizenz kann eine Änderung des KN-Codes beantragen, auf den eine Lizenz ausgestellt war, vorausgesetzt

- a) der Antrag betrifft einen der anderen in Artikel 1 genannten KN-Codes,
- b) der Antrag wird unter Beifügung der ursprünglichen Lizenz sowie aller Teillizenzen bei der Behörde eingereicht, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat.

(2) Die Behörde, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat, verwahrt die ursprüngliche Lizenz und alle Teillizenzen und erteilt eine Ersatzlizenz und gegebenenfalls eine oder mehrere Ersatzteillizenzen.

(3) Die Ersatzlizenz und gegebenenfalls die Ersatzteillizenz bzw.-lizenzen müssen

- für eine nach der ursprünglichen Lizenz noch verfügbare Erzeugnismenge erteilt werden ;

- in Feld 20 die Nummer und das Datum der ursprünglichen Lizenz tragen ;
- in den Feldern 13, 14 und 15 die Angaben für das betreffende neue Erzeugnis tragen ;
- in Feld 16 den neuen KN-Code tragen ;
- in den übrigen Feldern dieselben Angaben tragen wie die ursprüngliche Lizenz, insbesondere dasselbe Ablaufdatum.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Angaben über eine Änderung des KN-Codes bereits erteilter Einfuhrlizenzen mit.

Artikel 13

Die Verordnung (EG) Nr. 3107/94 wird aufgehoben.

Für die ab dem 1. Juli 1995 getätigten Einfuhren auf der Grundlage und während der Gültigkeitsdauer der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3107/94 erteilten Einfuhrlizenzen mit Befreiung vom Zusatzbetrag entspricht die Einfuhrabgabe dem in Artikel 1 genannten Wertzoll.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Aufteilung gemäß Artikel 2, in Tonnen Abtropfgewicht

(in Tonnen)

Lieferland	Spalte I	Spalte II
	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	vom 1. Januar bis 31. Dezember der nachfolgenden Jahre
Bulgarien	1 223	1 360
Polen	23 824	33 880
Rumänien	380	380
China	0	22 750
Andere	1 339	3 290
Reserve	0	1 000
Insgesamt	26 766	62 660

ANHANG II

Zuständige Behörden gemäß Artikel 10 Absatz 2:

- Shanghai Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Fujian Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Guangxi Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Zhejiang Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Jiangsu Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Sichuan Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Chongqing Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Anhui Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Guangdong Foreign Economic Relations and Trade Commission,
- Foreign Trade Administration, Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation (MOFTEC).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2126/95 DER KOMMISSION
vom 6. September 1995
zur Änderung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1818/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2075/95 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/
95 ⁽⁶⁾, wurden die im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle
festgesetzt.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 10 ECU/t oder mehr
vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 4
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2075/95 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2075/95
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 31. 8. 1995, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 207 vom 2. 9. 1995, S. 9.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (*)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (2)	AKP-Staaten Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Basmati Indien (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (2) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (1)
1006 10 21	(*)	150,76			
1006 10 23	(*)	150,76			
1006 10 25	(*)	150,76			
1006 10 27	(*)	150,76			232,65
1006 10 92	(*)	150,76			
1006 10 94	(*)	150,76			
1006 10 96	(*)	150,76			
1006 10 98	(*)	150,76			232,65
1006 20 11	370	180,66			
1006 20 13	370	180,66			
1006 20 15	370	180,66			
1006 20 17	372	181,66	122	322	279
1006 20 92	370	180,66			
1006 20 94	370	180,66			
1006 20 96	370	180,66			
1006 20 98	372	181,66	122	322	279
1006 30 21	606	288,09			
1006 30 23	606	288,09			
1006 30 25	606	288,09			
1006 30 27	(*)	290,59			458,25
1006 30 42	606	288,09			
1006 30 44	606	288,09			
1006 30 46	606	288,09			
1006 30 48	(*)	290,59			458,25
1006 30 61	606	288,09			
1006 30 63	606	288,09			
1006 30 65	606	288,09			
1006 30 67	(*)	290,59			458,25
1006 30 92	606	288,09			
1006 30 94	606	288,09			
1006 30 96	606	288,09			
1006 30 98	(*)	290,59			458,25
1006 40 00	(*)	90,38			

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (¹) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (²) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (³) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁴) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁵) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (¹)	(²)	372	(²)	370	606	(²)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	337,30	394,93	338	375	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	303	340	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	35	35	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(²) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2127/95 DER KOMMISSION
vom 6. September 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. September 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	18,2	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	412	132,4
	060	80,2		512	186,0
	066	41,7		600	64,5
	068	32,4		624	123,2
	204	50,9		999	110,9
	212	117,9		039	79,3
	624	75,0		064	79,3
	999	59,5		388	56,6
ex 0707 00 25	052	70,1		400	53,0
	053	166,9		508	68,4
	060	61,0	512	52,0	
	066	53,8	524	57,4	
	068	60,4	528	43,7	
	204	49,1	528	43,7	
	624	207,3	800	69,3	
	999	95,5	804	75,1	
0709 90 79	052	55,6	999	63,4	
	204	77,5	052	80,6	
	624	196,3	388	79,6	
	999	109,8	512	89,7	
0805 30 30	052	72,1	0809 30 41, 0809 30 49	528	84,1
	064	67,5		800	55,8
	388	64,2		804	112,9
	512	93,0		999	83,8
	520	53,8		052	56,5
	524	68,0		220	121,8
	528	63,8		624	106,8
	600	54,7		999	95,0
	624	78,0		064	58,6
	999	68,3		066	65,7
0806 10 40	052	85,7	0809 40 30	068	70,9
	066	49,4		624	174,3
	220	110,8		676	68,6
	400	135,5		999	87,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2128/95 DER KOMMISSION
vom 6. September 1995
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96 ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1817/95 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 2076/95 der Kommission ⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2076/95 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2076/95 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2076/95
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 31. 8. 1995, S. 32.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t) (1)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (1) Zoll (ECU/t) (1)
1001 10 00	Hartweizen (2)	10,00	0
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	19,32	9,32
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (4)	19,32	9,32
	mittlerer Qualität	36,32	26,32
	niederer Qualität	42,83	32,83
1002 00 00	Roggen	83,21	73,21
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	83,21	73,21
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (4)	83,21	73,21
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	109,87	99,87
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (4)	109,87	99,87
1007 90 00	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	113,70	103,70

(1) Bei Einfuhr im Monat nach dem Festsetzungsmonat wird dieser Zoll berichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95.

(2) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(3) Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(4) Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 30. 8. bis 5. 9. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (.. % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	129,93	131,29	130,48	88,06	180,00 (1)	86,37 (1)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,51	7,59	13,68	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	20,33	—	—	—	—	—

(1) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,84 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam: 25,16 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2129/95 DER KOMMISSION**vom 6. September 1995****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die

Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/95⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 208 vom 5. 9. 1995, S. 7.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. September 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,11	4,74
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,11	9,98
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,11	4,55
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,11	9,55
1701 91 00 ⁽²⁾	30,79	9,84
1701 99 10 ⁽²⁾	30,79	5,32
1701 99 90 ⁽²⁾	30,79	5,32
1702 90 99 ⁽³⁾	0,31	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.